

## Allgemeine Reise- und Zahlungsbedingungen

### OPERA VIVA Werner Funke (Dipl. Soz.) Kultur- und Touristikservice

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für alle von OPERA VIVA Werner Funke (Dipl. Soz.) Kultur- und Touristikservice - nachstehend „OPERA VIVA“ genannt - durchgeführten Reisen.

#### 1. Buchung der Reise

Die Reiseanmeldung ist das verbindliche Angebot des Kunden auf Abschluss eines Reisevertrages zu den im Prospekt oder im schriftlichen Angebot von „OPERA VIVA“ angegebenen Bedingungen. Die Reiseverträge kommen durch die Annahme der Anmeldung durch „OPERA VIVA“ zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Sie erfolgt jedoch in der Regel durch eine schriftliche Bestätigung von „OPERA VIVA“ bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss.

Bei Gruppenreisen wird die Anmeldung durch den Leiter bzw. Beauftragten der Gruppe vorgenommen, der in der Vollmacht für die anderen Mitglieder unterzeichnet. Jedes einzelne Mitglied ist Vertragspartner von „OPERA VIVA“. Soweit es sich um Jugendgruppen handelt, deren Mitglieder unter 18 Jahre alt sind, ist der Vertragspartner von „OPERA VIVA“ die Organisation oder Person, die die Reise anmeldet. Nach Abgabe des schriftlichen Angebotes von Seiten „OPERA VIVA“ nimmt der Kunde die Buchung innerhalb von 14 Tagen vor. Maßgeblich ist das Brief-, Telefax- oder Email-Datum bzw. das Tagesdatum des Telefongespräches. Nach 14 Tagen ohne Zusage wird die Vorreservierung ohne weitere Benachrichtigung automatisch annulliert. Verlängerung der Frist ist nach Rücksprache jederzeit möglich.

Alle im Angebot enthaltenen Preisangaben verstehen sich soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen als Nettopreise zur Konstruktion einer eigenen Reisegestaltung.

„OPERA VIVA“ behält sich bis zum Leistungsbeginn die Korrektur von evtl. Schreib-, Druck- und offensichtlichen Rechenfehlern ausdrücklich vor.

Weicht die schriftliche Bestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab oder fehlt die Bestätigung von Sonderwünschen des Kunden, so ist dieses ein neues Angebot von „OPERA VIVA“ gegenüber dem Reisekunden, an welches „OPERA VIVA“ zehn Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses Angebotes zustande, wenn der Kunde die Annahme erklärt. Zusätzliche Vereinbarungen und Zusicherungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch „OPERA VIVA“. Vermittelt „OPERA VIVA“ nur einzelne Reiseleistungen, z.B. Nur Flug, Linien- sowie Anschlussflüge etc., Fährtransporte, Hotelaufenthalte für Selbstfahrer und für Reisegruppen mit eigener Busanreise, Mietwagen etc. oder Reiseprogramme namentlich genannter fremder Reiseveranstalter, so richtet sich das Zustandekommen des Reisevertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners des Reisenden. Die Vertragsbedingungen dieser Leistungsbringer stehen auf Anforderung zur Verfügung.

#### 2. Zahlung, Berechnung, Reiseunterlagen

a) Mit dem Abschluss des Vertrages und der Aushändigung des Sicherungsscheines kann eine Anzahlung von mindestens EUR 100.-p.P.verlangt werden. Sie wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 5)

b) genannten Gründen abgesagt werden kann, also spätestens 2 Wochen vor Reiseantritt und dem Kunden ein Sicherungsschein i.S. von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird.

Die Begleichung von Theaterkarten wird in der Regel nach Bestätigung durch das jeweilige Institut fällig und betrifft nicht den Zahlungsbetrag.

- b) Die Restzahlung darf nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines i.S. von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen.
  - c) Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises hat der Reisende keinen Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen und Erbringung der Reiseleistungen seitens „OPERA VIVA“.
  - d) Reiseunterlagen werden grundsätzlich erst bei vollständiger Bezahlung des Reisepreises ausgehändigt.
  - e) Umbuchungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.
  - f) Wird der Reisevertrag innerhalb von 4 Wochen vor Reiseantrittsdatum geschlossen, so ist der Reisepreis sofort in voller Höhe zu zahlen gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Sicherungsscheines. Maßgeblich für die Berechnung sind grundsätzlich die von „OPERA VIVA“ zuletzt bekanntgegebenen Preise.
- Aufwendungen für Nebenleistungen, z.B. Besorgen von Visa, Zusendung von Visa- und Reisepassunterlagen sowie Theater- und andere Karten per Wertpaket, Devisen sowie bei kurzfristigen Buchungen telegrafische oder telefonische Reservierungen und Anfragen, gehen zu Lasten des Reisekunden und werden gesondert in Rechnung gestellt und sind, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Reisepreis zu zahlen.

### **3. Versicherungen**

Sicherungsscheingeber für „OPERA VIVA“ ist R+V Allgemeine Versicherung AG Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und den Abschluss einer Rückführungsversicherung bei Krankheit oder Unfall im Rahmen einer Reisekrankenversicherung bei: Europäische Reiseversicherungs-Aktiengesellschaft, Vogelweidenstrasse 5, 81677 München.

### **4. Inhalt des Reisevertrages**

Der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach dem Reiseprospekt und dem schriftlichen Angebot von „OPERA VIVA“ und der Buchungsbestätigung. Orts- und Hotelprospekte und Hotelbeschreibungen von „OPERA VIVA“ als Anlage zu dem Angebot haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter und sind ohne Einfluss auf den Inhalt des mit „OPERA VIVA“ geschlossenen Reisevertrages.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt „OPERA VIVA“ insoweit Fremdleistungen, sofern in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. „OPERA VIVA“ haftet dann nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung richtet sich in diesen Fällen nach den Beförderungsbestimmungen der Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hingewiesen wird und die ihm auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

„OPERA VIVA“ haftet nicht für Leistungsstörungen bei solchen Veranstaltungen, die der Reisende sich am Zielort von Reiseleitern, Agenturen oder Hotels vermitteln lässt.

### **5. Leistungs- und Preisänderungen, Rücktritt und Kündigung durch „OPERA VIVA“**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von „OPERA VIVA“ nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Leistungsänderungen: Notwendige Leistungsänderungen bleiben vorbehalten. Insbesondere gilt auch die Unterbringung in gleichwertigen oder mehreren Hotels der gleichen Kategorie als vertragsgemäße Leistung von „OPERA VIVA“. Ein Anspruch auf Ersatz eines Beförderungsentgeltes für evtl. Busfahrten von Hotel zu Hotel oder zu Besichtigungen besteht nicht. ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder einen Rücktritt vom Vertrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird „OPERA VIVA“ dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Ausgenommen davon sind die durch die Airlines formulierten "Flugsicherheitsgebühren", die bis zur Ticket-Ausstellung geändert werden können.

„OPERA VIVA“ kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen,

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt „OPERA VIVA“, so behält „OPERA VIVA“ den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommen Leistungen erlangt werden, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis zwei Wochen vor Reisebeginn, bei Nichterreichen einer mit der Reiseausschreibung und Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl.

c) „OPERA VIVA“ kann vom Vertrag jederzeit zurücktreten, wenn durch seine Partner eine vorher gesicherte Unterbringung nicht möglich werden kann und eine Ersatzunterbringung nicht zu beschaffen ist. Der Kunde erhält sofort alle eingezahlten Beträge zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Der Reisekunde ist unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und erhält die geleistete Anzahlung unverzüglich zurück, sofern er nicht ein gegebenenfalls mögliches Angebot auf kostenlose Umbuchung innerhalb des Programms von „OPERA VIVA“ annimmt.

„OPERA VIVA“ behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat „OPERA VIVA“ den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen.

Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Übersteigen die Preiserhöhungen 5 % des Reisepreises oder erfolgt eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, so ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten, oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn „OPERA VIVA“ in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.

Unabhängig davon sind kurzfristige Preisänderungen auf Grund behördlich festgelegter und/oder genehmigter Hotel- und Beförderungs- und sonstiger Tarife im Sinne des § 99 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen möglich und berechtigen den Vertragspartner jedoch nicht zum kostenlosen Rücktritt.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von „OPERA VIVA“ über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reise gegenüber „OPERA VIVA“ geltend zu machen.

„OPERA VIVA“ ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückflughafens vorzunehmen, soweit für den Kunden zumutbar. Auch Flugplanänderungen sind möglich. Wenn ein Flug auf unsere oder auf Veranlassung eines Beförderungsunternehmens von oder zu einem anderen als dem bestätigten Flughafen durchgeführt wird, übernimmt „OPERA VIVA“ die Kosten für eine Ersatzbeförderung bis zur Höhe der Bahnfahrt 2. Klasse bzw. sorgt für den Bustransfer zum ursprünglich vorgesehen Flughafen.

## **6. Ersatzpersonen, Reiserücktritt, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

Der Kunde hat das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. „OPERA VIVA“ kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet der Kunde und der Dritte gegenüber „OPERA VIVA“ als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. Der Reisende kann bis Reisebeginn durch Erklärung gegenüber „OPERA VIVA“ vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist - auch bei telefonischem Rücktritt jeweils der Eingang der Erklärung bei „OPERA VIVA“.

Bei Gruppenreisen werden, soweit nicht im Einzelfall gesondert formuliert, folgende pauschalierte Rücktrittsgebühren berechnet:

Für Gruppen und einzelne Teilnehmer bzw. Anmelder:

35 – 29. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,  
vom 30. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises,  
vom 21. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises,  
vom 14. Tag vor Reiseantritt & no show: 100 % des Reisepreises,

Eine höhere Entschädigung, die durch Kosten von Berechnungen durch die Leistungsträger/ bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl/Leerbettgebühren, Telefon usw. entstehen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese gilt auch bei einer notwendigen Neuberechnung von Leistungen durch die Leistungsträger an den Veranstalter auf Grund von Stornierungen nach Rechnungslegung durch den Veranstalter gegenüber den Reisegästen. In diesem Fall erfolgt keine Neuberechnung an die bereits mit Rechnungen beschickten Reisetilnehmer. Hier hat der Stornogast die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Hiervon abweichende Rücktrittsregelungen werden in der jeweiligen Programmausschreibung und/oder bei Angebotsabgabe gesondert mitgeteilt.

Achten Sie bitte unbedingt auf separate Hinweise bei den einzelnen Bestätigungen durch „OPERA VIVA“, die die obige Regelung ersetzen. Es können gemäß Ausschreibung andere als die in den AGBs genannten Zahlungs- und Stornobedingungen gelten.

Das Recht des Kunden, „OPERA VIVA“ einen geringeren Entschädigungsanspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt ihm in jedem Falle unbenommen. Umbuchungswünsche des Reisekunden, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, auch nach Rücktritt vom Reisevertrag durch Neuankmeldung des Reisekunden erfüllt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **7. Verspätung / Außergewöhnliche Umstände**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl „OPERA VIVA“ als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann „OPERA VIVA“ für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. „OPERA VIVA“ ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen

Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Beförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

### **8. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht / Abhilfeverlangen**

Treten Leistungsstörungen auf, kann der Kunde unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den „OPERA VIVA“ nicht zu vertreten hat. Der Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden gering zu halten. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der zuständigen Reiseleitung, sofern vorhanden, oder bei „OPERA VIVA“ anzuzeigen.

Adresse:

„OPERA VIVA“ Werner Funke (Dipl. Soz.)  
Kultur- und Touristikservice  
Bandelstraße 3  
33604 Bielefeld  
Telefon: 0521 – 560 01 85  
E-Mail: [opera-viva@t-online.de](mailto:opera-viva@t-online.de)

Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige, sind jegliche hieraus resultierende Forderungen gegenüber „OPERA VIVA“ ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um evtl. Schäden möglichst gering zu halten. Vor einer Kündigung (§651e BGB) ist „OPERA VIVA“ eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder von „OPERA VIVA“ verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz hat der Kunde gem. § 651g I BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei „OPERA VIVA“ geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Ansprüche verjähren gem. § 651g II BFB in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrage enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zum dem Tag gehemmt, an dem „OPERA VIVA“ die Ansprüche schriftlich zurückweist.

### **9. Beschränkung der Haftung**

Die vertragliche Haftung von „OPERA VIVA“ für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit „OPERA VIVA“ für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. „OPERA VIVA“ haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.).

Ein Schadensersatzanspruch gegen „OPERA VIVA“ ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Eine Haftung für gelegentliche Ausfälle bzw. Störungen in der Wasser- und/oder Stromversorgung wird hiermit jedoch ausgeschlossen, ebenso die Haftung für die zuständige Betriebsbereitschaft von Einrichtungen wie: Heizung, Klimaanlage, Lift, Swimmingpool usw.

Eine Haftung für ungesetzliche und/oder unerlaubte Handlungen der Leistungsträger wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit „OPERA VIVA“ haftet, kann nur ein Anspruch auf anteilige Minderung des Arrangement Preises geltend gemacht werden; die Haftung wird der Höhe nach in jedem Fall auf den Arrangement Preis beschränkt. Ansprüche entstehen in jedem Fall nur dann, wenn sie unverzüglich schriftlich gegenüber „OPERA VIVA“ geltend gemacht werden, hierbei wird eine Frist von einem Monat, gerechnet vom vereinbarten Leistungsende, vereinbart. Weiterhin wird ausdrücklich vereinbart, dass die vereinbarten Leistungen durch „OPERA VIVA“ auch dann als ordnungsgemäß erbracht gelten, wenn namentlich bestätigte Hotels nicht zur Verfügung stehen, die Unterbringung in mehreren Hotels erfolgt oder das Hotel während des Aufenthaltes gewechselt werden muss, soweit die Änderung innerhalb einer gleichwertigen Kategorie vorgenommen wird. Können aus den gleichen Gründen bestätigte Zusatzleistungen (Sportveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Theater- oder Konzertaufführungen usw.) nicht erbracht werden, so besteht nur ein Anspruch auf Rückerstattung des für die Zusatzleistung gezahlten Preises, weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen. Die durch die Postordnung und ausländische gesetzliche Vorschriften eintretende Haftungsbeschränkung „OPERA VIVA“ gegenüber dem Vertragspartner gilt als ausdrücklich vereinbart.

Das postalische Risiko liegt beim Kunden. Besondere Reisedokumente wie Pässe, Visa usw. sollten stets per Wertpaket versandt werden. Kommt „OPERA VIVA“ die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Canada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigung von Gepäck. Sofern „OPERA VIVA“ in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt „OPERA VIVA“ bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

## **10. Abtretungsverbot**

Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reisetnehmers gegen „OPERA VIVA“ an Dritte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reisetnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

## **11. Reisedokumente. Pass-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen**

„OPERA VIVA“ informiert den Kunden über die Bestimmungen von Pass, Visa, Zoll- und Gesundheitsvorschriften seines Urlaubslandes. Der Kunde ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Jeder Reisetnehmer ist für die Einhaltung der entsprechenden wichtigen Vorschriften in den von ihm bereisten Ländern selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisetnehmers.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. „OPERA VIVA“ wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, die Reisetnehmer von etwaigen Änderungen über das buchende Reisebüro zu unterrichten.

Dem Reisetnehmer wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien wegen plötzlich auftretender Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können. Auf Kosten des Reisenden kann „OPERA VIVA“ ein evtl. notwendiges Visum beschaffen. Die Visabesorgung ist nicht Bestandteil der touristischen Leistungen.

„OPERA VIVA“ haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung oder den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende „OPERA VIVA“ mit der Besorgung

beauftragt hat, es sei denn, dass „OPERA VIVA“ die Verzögerung zu vertreten hat. Wenn also der Reiseteilnehmer Einreisevorschriften einzelner Länder nicht einhält, oder ihm ein Visum nicht rechtzeitig erteilt wird, mit der Folge, dass er an der Teilnahme der Reise ganz oder teilweise gehindert wird, so berechtigt dies nicht zu einem kostenfreien Rücktritt.

Bei längerem Aufenthalt gilt ein Besucher in einigen Ländern nicht mehr als Tourist und es gelten besondere Bestimmungen, über die „OPERA VIVA“ auf Anfrage Auskunft erteilt. Reisepässe müssen am Tage der Einreise noch mindestens 6 Monate gültig sein, die Ausstellung eines neuen Reisepasses kann 6 - 8 Wochen dauern.

## **12. Miete von Fahrzeugen**

Bei Anmietung von Fahrzeugen muss im vor Ort zu unterzeichnenden Mietvertrag jede Person aufgeführt werden, die das Fahrzeug fahren will. Wird ein Miet-Fahrzeug von anderen Personen gefahren, entfällt der Versicherungsschutz.

## **13. Gültigkeit der Prospektangaben**

Sämtliche Angaben und Hinweise in jedem Prospekt oder jeder Ausschreibung von „OPERA VIVA“ über Leistungen, Programme, Termine, Abflugzeiten, Preise und Reisebedingungen entsprechen den vor Drucklegung eingeholten Erkundigungen. Änderungen der Leistungen und Preise gegenüber den Angaben der Prospekte sind durch „OPERA VIVA“ bis zur Aushändigung der Reisebestätigung jederzeit möglich.

## **14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

### **Veranstalter:**

**„OPERA VIVA“ Werner Funke (Dipl. Soz.)**

**Kultur- und Touristikservice**

Bandelstraße 3

33604 Bielefeld

Tel: 0521 – 560 01 85

E-Mail: [opera-viva@t-online.de](mailto:opera-viva@t-online.de)